



17. Mai 2021

Stellungnahme
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie,
des Landes Nordrhein-Westfalen

**im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur
Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021
und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Allgemein

Die vorliegende Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: MWIDE) zum Referentenentwurf der Verordnung des BMWi zur Umsetzung des Erneuerbaren Energien Gesetzes und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften erfolgt auf Ebene der Fachabteilung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung, auch wenn die Fristsetzung hierfür als sehr ambitioniert anzusehen ist.

Das vorliegende Verordnungspaket regelt unter anderem die Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“ für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung nach § 69b EEG 2021.

Durch die Vorlage eines Änderungsentwurfs für das Bundes-Klimaschutzgesetz im Nachgang zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 wurde das Ambitionsniveau für den Klimaschutz in Deutschland gegenüber bisherigen Planungen deutlich erhöht und die Zielerreichung der Klimaneutralität für Deutschland um fünf Jahre vorgezogen. Somit muss auch der Energieträger Wasserstoff seine Schlüsselrolle zur Dekarbonisierung der einzelnen Sektoren mindestens fünf Jahre früher einnehmen. Vor diesem Hintergrund müssen die Weichen für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft sehr zügig gestellt werden. Dies betrifft die wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Wasserstoffproduktion, aber auch der zugehörigen Infrastrukturen. Auf EU- und Bundesebene müssen daher pragmatische Ansätze verfolgt werden, die Anreize für Investitionen in die Wasserstoffwirtschaft in Europa setzen. Notwendig sind Regelungen, die den Anforderungen einer möglichst langfristigen Planungs- und Investitionssicherheit seitens der Unternehmen Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt das MWIDE ausdrücklich, dass das BMWi, einen pragmatischen Ansatz verfolgt und die Anforderungen an Grünen Wasserstoff ausschließlich im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt hat. Ebenso zu begrüßen ist, dass die Regelung nach § 64a EEG hiervon unberührt bleibt.

Die Regelung in § 12 h Abs. 2, wonach die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2023 weitere Anforderungen an Grünen Wasserstoff regeln wird, die den systemdienlichen Betrieb von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff sicherstellen und insbesondere Anforderungen an den Standort dieser Einrichtungen enthalten sollen, wird hingegen kritisch gesehen. Diese Regelung kann dazu führen, dass notwendige Investitionen bis Ende 2023 aufgeschoben werden, wodurch wertvolle Zeit verloren ginge. Weiterhin sind Regelungen kritisch zu sehen, die dazu führen könnten, dass bestehende Industriestandorte benachteiligt werden. Aus Sicht des MWIDE würden solche Kriterien lediglich dazu führen, dass erhebliche und aufgrund der industriellen Anwendungsnähe zeitnah zu realisierende Potenziale zur Wasserstoffherstellung in Deutschland ungenutzt bleiben. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass zwei Drittel der industriellen Emissionen prozessbedingt sind. Die

Wasserstofftechnologie ist in vielen Fällen die aus heutiger Sicht einzige Möglichkeit für viele energieintensive Industrieunternehmen, diese prozessbedingten Emissionen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass diskriminierungsfreie Kriterien entwickelt werden, die einen standortnahen Auf- und Ausbau der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland und Europa ermöglichen und nationale Handlungsspielräume wahren.

Zu den Anforderungen im Einzelnen (§ 12 i)

Absatz 1 des neu einzuführenden § 12i sieht vor, dass die EEG-Umlagenbefreiung von Grünem Wasserstoff auf die ersten 6.000 Vollbenutzungsstunden der Herstellungseinrichtung begrenzt werden sollen. Begründet wird diese Beschränkung mit dem Aspekt der Systemdienlichkeit. Aus Sicht des MWIDE ist es grundsätzlich wichtig, dass der Betrieb von Elektrolyseuren systemdienlich erfolgt. Zwar scheint die hier vorgeschriebene Beschränkung auf 6.000 Volllaststunden grundsätzlich vertretbar. Vor dem Hintergrund, dass sich ein systemdienlicher Betrieb jedoch keinesfalls zwangsläufig aus einer Begrenzung der Volllaststunden ergibt und dass davon auszugehen ist, dass dieser Schwellenwert im Zeitablauf weiter abgesenkt werden soll, wäre es aus Sicht des MWIDE ebenfalls angebracht, alternative Anreize für einen systemdienlichen und flexiblen Betrieb zu prüfen. So könnte beispielsweise auch eine Präqualifikationsverpflichtung von Elektrolyseuren für einzelne Regelleistungsmärkte, verbunden mit entsprechenden Preisanreizen auf den Regelenergiemärkten zu einem flexiblen und systemdienlichen Betrieb beitragen.

Paragraph 12i Abs. 1 Nr. 2 sieht vor, dass der für die Herstellung von Grünem Wasserstoff benötigte Strom zu mindestens 85% aus erneuerbaren Energieanlagen stammen muss, die ihren Standort in der deutschen Gebotszone haben und dass höchstens 15 % des Strombezugs aus Stromerzeugungsanlagen mit Standort in benachbarten Gebotszonen stammen darf. Aus Sicht des MWIDE ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Strombezug hier nicht ausschließlich auf Anlagen in der deutschen Gebotszone beschränkt wird.

Das MWIDE begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung zum Nachweis des glaubhaften EE-Strombezugs auf das bewährte Instrument der Herkunftsnachweise zurückgreifen möchte. Das MWIDE gibt allerdings zu bedenken, dass die durch Paragraph 12i Abs. 2 Nr. 1 b vorgenommenen Einschränkung, dass Herkunftsnachweise von erneuerbaren Energieanlagen mit Standort in der deutschen Gebotszone an einen Strombezugsvertrag gekoppelt sein müssen (sog. optionale Koppelung) grundsätzlich dazu geeignet ist, die Strombezugsmöglichkeiten für Betreiber von Elektrolyseuren, insbesondere in der kurzen Frist, deutlich einzuschränken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2020 in Deutschland Herkunftsnachweise für insgesamt lediglich rund 17 TWh Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt wurden. Neben grundsätzlichen EU-beihilferechtlichen Bedenken ist ebenso zu berücksichtigen, dass ein Teil der in Frage kommenden erneuerbaren Energieanlagen vermutlich über

langfristige Stromlieferverträge gebunden sein wird und damit nicht sämtliche potenziell in Frage kommenden erneuerbare Energieanlagen als Vertragspartner für die Betreiber von Elektrolyseuren bzw. deren Stromlieferanten zur Verfügung stehen. Gleichwohl wird perspektivisch durch die Zunahme ausgeförderter Post-EEG-Anlagen die Anzahl potenzieller Vertragspartner zunehmen.